

II-1257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.4.1968

554 /A.B.

zu 516/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten H e i n z und Genossen,
betreffend steuerliche Behandlung von Beihilfen.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Heinz, Jungwirth und Genossen vom 14. Februar 1968, Z.516/J-NR/1968, betreffend steuerliche Behandlung von Beihilfen, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 13 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl.Nr.268, sind Beihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich steuerfrei. Nach der ständigen und einheitlichen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu § 10 Abs. 1 Z.2 und § 19 Abs. 1 Z.3 Einkommensteuergesetz sind unter "gesetzlichen Vorschriften" nur inländische Vorschriften zu verstehen. Es bedarf daher § 3 Abs.1 Z.13 Einkommensteuergesetz einer Ergänzung im Wege der Gesetzgebung, um ausländische Beihilfen, die der inländischen Familienbeihilfe entsprechen, mit dieser einkommensteuerlich gleichzustellen.

Eine solche legislative Maßnahme ist für die nächste Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 in Aussicht genommen.

Bemerkt wird, daß die gewünschte Steuerbefreiung für ausländische Kinderbeihilfen erst für die Einkommensteuerveranlagung des Kalenderjahres 1968, die im nächsten Jahr durchgeführt wird, in Betracht kommt, da die Empfänger ausländischer Kinderbeihilfen (Grenzgänger) im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer herangezogen werden.

-.--.-.-